

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 30. Juni 2022

# Erläuterungen zur 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

## Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
Nachträge	<b>Hinweise</b>	3
3	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines <b>Sondervermögens "Energie- und Klimafonds"</b>	5
!	5 Siebenundzwanzigstes Gesetz zur <b>Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes</b> (27. BAföGÄndG)	7
!	6 Gesetz zur <b>Änderung des Strafgesetzbuches</b> - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen	10

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	10	Entschließung des Bundesrates zur <b>Einführung einer Übergewinnsteuer</b> mit dem Ziel der Finanzierung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine	14
	13	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Infektionsschutzgesetzes</b>	16
	19	Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten ( <b>Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO<sub>2</sub>KostAufG</b> )	18
	23	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Sorgfaltspflichten von Unternehmen</b> im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937	21
!	24	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen</b> und häuslicher Gewalt	25
!	38	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten ( <b>AVV Gebietsausweisung - AVV GeA</b> )	29

**Hinweise:**

Der Ständige Beirat hat am 30.06.2022 folgende Fristverkürzung beschlossen:

- **Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (BR-Drucksache 302/22)**

Sie wird Gegenstand eines Nachtrages für die Tagesordnung der 1023. Sitzung des Bundesrates am 08.07.2022.

Darüber hinaus könnten für folgende Gesetze Fristverkürzungsbitten im Ständigen Beirat am 06.07.2022 gestellt werden:

- **Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);** Einspruchsgesetz (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag in BT-Drucksache 20/2354)

Inhalt:

Das wesentliche Ziel der Änderung des BNatSchG ist es, den beschleunigten Ausbau der Windenergie mit dem Artenschutz in Einklang zu bringen. Hierzu werden bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung kollisionsgefährdeter Vogelarten eingeführt. Der Schutz der Arten soll künftig durch so genannte Artenhilfsprogramme sichergestellt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen soll künftig auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

- **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land;** Einspruchsgesetz (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag in BT-Drucksache 20/2355)

Inhalt:

Der Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung der geplanten Ausbaurate von 10 Gigawatt pro Jahr bei Windenergieanlagen bis 2030 ab und soll Hemmnisse in Genehmigung und Bau abbauen. Mit verbindlichen Flächenbeitragswerten je Land soll das bundesweite Zwei-Prozent-Flächenziel für Windenergieanlagen erreicht werden. Eine Steuerung über Windvorranggebiete ist nur noch dann möglich, wenn das vorgeschriebene Flächenziel erreicht ist. Bestehende Abstandsregelungen der Länder (u. a. auf Grundlage von § 249 BauGB) sollen erst greifen, wenn die Flächenziele erreicht sind.

- **Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Ersatzkraftwerkbereithaltungsgesetz - EKWG);** Einspruchsgesetz (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag in BT-Drucksache 20/2356)

Inhalt:

Der Gesetzentwurf sieht vor, Gaseinsparungen in der Stromerzeugung mithilfe von Kohleverstromung zu unterstützen. Dies betrifft Anlagen, die nach dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung 2022 bzw. 2023 aus der Nutzung genommen werden sollen, bereits aus der Nutzung genommen wurden sowie derzeitige Netzreserven. Dies soll bei einer Gefährdung der Gasversorgung für maximal sechs Monate ermöglicht werden.

- **Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor;** Einspruchsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 162/22)

Inhalt:

Als grundlegende Änderung zu dem bisherigen Stand des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird nun das „überragende öffentliche Interesse“ bezüglich der Nutzung bzw. dem Ausbau von erneuerbaren Energien gesetzlich festgeschrieben. Dies unterstützt u. a. Planverfahren sowie beschleunigt Abwägungsentscheidungen bei Genehmigungseinsprüchen.

- **Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften;** Einspruchsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 163/22)

Inhalt:

Es werden u. a. die Ausbauziele und die damit verbundenen Ausschreibungsmengen für 30 Gigawatt bis 2030 und mindestens 40 Gigawatt bis 2035 im Windenergie-auf-See-Gesetz verankert. Außerdem werden Aspekte des Repowerings von Offshore Windparks geregelt.

- **Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften;** Einspruchsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 185/22)

Inhalt:

Die u. a. für Aktiengesellschaften während der COVID-19-Pandemie eingeräumte Möglichkeit, ihre Hauptversammlungen als ausschließlich virtuelle Versammlungen abzuhalten, soll zukünftig dauerhaft als zusätzliche Form der Versammlung genutzt werden können.

- **Gesetz zu den Protokollen zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden;** Einspruchsgesetz (bisher liegt noch kein Gesetzentwurf vor)

Inhalt:

Das Gesetz beinhaltet den auf dem NATO-Gipfel am 29.06.2022 in Madrid beschlossenen Beitritt von Finnland und Schweden zur NATO.

Die abschließenden Beratungen der o. g. Gesetze im Deutschen Bundestag könnten in der 27. Kalenderwoche erfolgen. Sofern der Ständige Beirat möglichen Fristverkürzungsbitten zustimmt und der Deutsche Bundestag seine Beratungen abschließt, würden diese Gesetze im Rahmen eines weiteren Nachtrages in die Tagesordnung für die 1023. Sitzung des Bundesrates am 08.07.2022 aufgenommen.

**TOP 3: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“  
- BR-Drucksache 287/22 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der „Energie- und Klimafonds“ soll zum „Klima- und Transformationsfonds“ weiterentwickelt werden und wird mit dem Gesetz finanziell gestärkt. Dieser Fonds soll den Weg zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft unterstützen. Es handelt sich dabei um ein Sondervermögen. So werden Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur nachhaltigen Transformation der Wirtschaft finanziert, die sowohl dazu beitragen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bekämpfen als auch die Klimaschutzziele zu erreichen. Dazu wird das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ geändert; neben der Änderung des Titels werden dem Sondervermögen 60 Milliarden Euro zweckgebunden zugewiesen. In einem Maßnahmenkatalog werden Investitionen benannt, die diesen Zwecken dienen. Hierzu zählen:

- Förderung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich,
- Förderung von Investitionen für eine kohlendioxidneutrale Mobilität,
- Förderung von Investitionen in neue Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen über Klimaschutzverträge,
- Förderung von Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur einer kohlendioxidneutralen Energieversorgung oder
- Stärkung der Nachfrage privater Verbraucherinnen und Verbraucher und des gewerblichen Mittelstands durch die Abschaffung der EEG-Umlage.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz ist die Zuweisung von 60 Milliarden Euro an den Energie- und Klimafonds enthalten. Nicht genutzte Kredite, die im Zuge der Corona-Pandemie aufgenommen wurden, sollen dem Klimaschutz zugutekommen. Die CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hält dieses Vorgehen für verfassungswidrig und klagt vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Nachtragshaushalt.<sup>1</sup> Ein ähnliches Vorgehen des Hessischen Landtages wurde vom Hessischen Staatsgerichtshof als nicht verfassungsgemäß eingestuft.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> [Artikel in FOCUS online vom 08.04.2022](#)

<sup>2</sup> [BR-Plenarprotokoll zur 1016. Sitzung des Bundesrates am 11.02.2022 \(dort Seite 26\)](#)

Der Deutsche Bundestag hat das vorliegende Gesetz am 23.06.2022 ohne Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und ohne Debatte (dort TOP 33) beschlossen.<sup>3</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.**

---

<sup>3</sup> *Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses in BT-Drucksache 20/2396*

**TOP 5: Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG)  
- BR-Drucksache 289/22 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 23.06.2022 beschlossene Gesetz enthält deutliche Verbesserungen von BAföG-Leistungen. Ziel ist es, das BAföG bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen anzupassen und Chancengerechtigkeit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu gewährleisten. Das Gesetz enthält insbesondere durch Änderung des BAföG und des SGB III (Arbeitsförderung) folgende Maßnahmen:

- Anhebung der Freibeträge um 20,75 Prozent,
- Anhebung der Bedarfssätze um 5,75 Prozent,
- Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro,
- Anhebung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Bildungsabschnitts,
- Förderung von einjährigen, in sich abgeschlossenen Auslandsstudiengängen,
- Anhebung des Vermögensfreibetrags der Geförderten: Für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 15.000 Euro; für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, 45 000 Euro,
- Erlass der Restschulden auf alle Darlehensnehmenden,
- Erleichterung der digitalen Antragstellung.

Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie wird außerdem eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung geschaffen, um bei Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu verlängern.

Das Gesetz soll vorwiegend am Tag nach der Verkündung, die Änderung des SGB III am 01.08.2022 in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Minister Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, hatte im 1021. Bundesrat am 20.05.2022 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gesprochen. Darin begrüßt er die Verbesserungen und erwartet weitere Veränderungen: „Eine noch stärkere elternunabhängige Förderung, der Abbau der Darlehensförderung, die Einführung eines Gründer-BAföG für Existenzgründungen und – und das ist mir ein

besonderes Anliegen – die Förderung eines Orientierungsstudiums zusätzlich zur Förderungshöchstdauer tun not.“<sup>4</sup>

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen [BR-Drucksache 160/22 (Beschluss)]. Die Prüfbitte des Bundesrates betraf die Anpassung der Finanzierungsanteile von Bund und Ländern im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Die Finanzierung der Aufstiegsfortbildung sollte vollständig durch den Bund übernommen werden. Diese Prüfbitte wurde von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung<sup>5</sup> abgelehnt und vom Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen.

Der Ausschuss für Bildung und Forschung des Deutschen Bundestages hat am 18.05.2022 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.<sup>6</sup>

Das nun vorliegende Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag in geänderter Fassung mit den Stimmen der Regierungskoalitionsfraktionen und der Fraktion Die Linke, bei Ablehnung der Fraktionen von CDU/ CSU und AfD verabschiedet. Änderungen am Gesetzentwurf sind z. B. die Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze um weitere 0,75 Prozent und eine altersgemäße Staffelung der Vermögensfreibeträge.

Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag am 23.06.2022 mit den Stimmen der Regierungskoalitionsfraktionen und der Fraktion Die Linke eine EntschlieÙung angenommen. Hierin wird die Bundesregierung aufgefordert, u. a. eine Studienstarthilfe für Studierende aus Bedarfsgemeinschaften als neue Leistung im BAföG aufzunehmen, das BAföG elternunabhängiger auszugestalten, Freibeträge und Bedarfssätze weiter anzuheben und regelmäßig anzupassen sowie die Förderungshöchstdauer zu verlängern.<sup>7</sup>

Der Bundesrat befasst sich am 08.07.2022 auch mit einem weiteren Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einer Änderung des BAföG: „Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)“ – (TOP 15, BR-Drucksache 241/22). Ziel dieser Änderung ist es, in das BAföG eine Notfallregelung für nationale Krisensituationen einzufügen. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung im Falle einer bundesweiten Notlage, die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, das BAföG vorübergehend für einen erweiterten Personenkreis zu öffnen. Wenn eine nationale Krisensituation vorliegt, sollen diejenigen Auszubildenden anspruchsberechtigt sein, die einer ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können oder dürfen. Dies soll auch für Auszubildende gelten, bei denen eine regelmäßig gezahlte Unterhaltszahlung der Eltern mindestens bis einen Monat vor der Feststellung der nationalen Krisensituation gemindert oder vollständig entfallen ist.

Hintergründe für die geplanten Regelungen sind die während der Covid-19-Pandemie 2020 und 2021 eingeführten Infektionsschutzauflagen für die Wirtschaft und die Lockdowns. Diese Maßnahmen führten vorübergehend zu massiven Nachfrageeinbrüchen auf dem Arbeitsmarkt, vor allem in der Gastronomie oder der Veranstaltungsbranche. Durch den Wegfall der Hinzuverdienste wurden die Auszubildenden vor erhebliche finanzielle Probleme gestellt.

---

<sup>4</sup> [BR-Plenarprotokoll \(dort TOP 15\)](#)

<sup>5</sup> [BT-Drucksache 20/2244](#)

<sup>6</sup> [öffentliche Anhörung](#)

<sup>7</sup> [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 26\)](#)



### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.**

**TOP 6: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen - BR-Drucksache 290/22 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 24.06.2022 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion Die Linke gegen die Stimmen der CDU/ CSU-Fraktion und der AfD-Fraktion beschlossene Gesetz<sup>8</sup> sieht vor, § 219a StGB – Strafbarkeit der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft – aufzuheben. Schwangere sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, sich besser über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs zu informieren und besser Kontakt zu einer geeigneten Ärztin oder einem geeigneten Arzt aufnehmen zu können.

Das im Heilmittelwerbegesetz (HWG) geregelte Verbot der Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch, der zur Beseitigung von krankhaften Komplikationen der Schwangerschaft vorgenommen wird, soll ebenfalls aufgehoben werden. Zugleich werden der Anwendungsbereich des HWG auf alle Schwangerschaftsabbrüche einschließlich derer ohne Krankheitsbezug erweitert, und finden die Verbote und Vorgaben des HWG nunmehr auch auf die Publikumswerbung Anwendung. Dadurch soll verhindert werden, dass nach Aufhebung des § 219a StGB irreführende oder berufswidrige Werbung für Schwangerschaftsabbrüche betrieben wird.

Durch Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sollen alle seit 03.10.1990 ergangenen strafgerichtlichen Urteile wegen Werbung für den Schwangerschaftsabbruch nach dem geltenden § 219a StGB oder seiner Vorgängervorschriften aufgehoben werden.

Laut dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 161/22) werden in ihm die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Schutz des ungeborenen Lebens bei Schwangerschaftsabbrüchen eingehalten.<sup>9</sup>

Im Gesetzgebungsverfahren wurde zudem eine Verlängerung der am 21.07.2022 abgelaufenen Fünfjahresfrist zur Beantragung der Aufhebung von Verurteilungen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen und einer entsprechenden Entschädigung um weitere fünf Jahre eingefügt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

---

<sup>8</sup> *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 7)*

<sup>9</sup> *BVerfGE: Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 27.10.1998 (Az. 1 BvR 2306/96); Urteil vom 28.05.1993 (Az. 2 BvF 2/90, NJW 1993, Seite 1751); Urteil vom 25.02.1975 (1 BvF 1/74, NJW 1975, Seite 573)*

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Hintergrund des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens:

Auslöser der Debatte um die Aufhebung von § 219a StGB war die Verurteilung der Allgemeinärztin Kristina Hänel durch das Amtsgericht Gießen am 24.11.2017 wegen Verstoßes gegen § 219a StGB in seiner damaligen Fassung. Ihr wurde vorgeworfen, auf ihrer Homepage über die Möglichkeit zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihrer Praxis informiert und einen Link mit Informationen über Schwangerschaftsabbrüche geteilt zu haben. Am 12.10.2018 verwarf das Landgericht Gießen die gegen die Verurteilung gerichtete Berufung der Ärztin. Dagegen legte sie Revision beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main ein.

Angestoßen durch die Verurteilung brachten die Länder Berlin, Hamburg, Thüringen und Brandenburg am 12.12.2017 einen Gesetzentwurf zur Aufhebung von § 219a StGB beim Bundesrat ein. Bremen trat dem Gesetzentwurf im Laufe des Verfahrens bei.<sup>10</sup> Am 17.09.2021 beschloss der Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.<sup>11</sup>

Nachdem die SPD-Bundestagsfraktion am 02.03.2018 einen mit diesem Länderentwurf identischen Gesetzentwurf zur Abschaffung von § 219a StGB beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte<sup>12</sup>, verständigten sich die seinerzeitigen Koalitionsfraktionen darauf, die Bundesregierung zur Vorlage eines Lösungsvorschlags aufzufordern. Am 12.02.2019 brachten CDU/ CSU- und SPD-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf zur Anpassung von § 219a StGB ein<sup>13</sup>, der am 21.02.2019 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und am 29.03.2019 in Kraft trat. Kern der Novelle war die Einführung eines neuen Ausnahmetatbestands in § 219a Absatz 4 StGB. Seither dürfen Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und auf entsprechende Informationen bestimmter Stellen hinweisen. Außerdem hat die Bundesärztekammer seither eine aktuelle Liste zu veröffentlichen, die Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen auflistet, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, und zudem Angaben über die jeweils angewandten Methoden enthält.

Aufgrund der Gesetzesnovelle verwies das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Strafsache Hänel zu erneuter Entscheidung an das Landgericht Gießen zurück. Das Landgericht verurteilte die Ärztin am 12.12.2019 erneut wegen Verstoßes gegen § 219a StGB. Die hiergegen gerichtete Revision verwarf das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 19.01.2021.<sup>14</sup> Daraufhin legte die Ärztin am 19.02.2021 Verfassungsbeschwerde gegen ihre Verurteilung ein.<sup>15</sup>

Befassung im Landtag von Sachsen-Anhalt in der 7. Wahlperiode:

Auch der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich bereits mit § 219a StGB befasst. Am 25.10.2018 beriet der Landtag in erster Lesung über einen Antrag der Fraktion Die Linke (LT-Drucksache 7/3465), der die ersatzlose Streichung von § 219a StGB vorsah und die Landesregierung aufforderte, im Bundesrat den Länderentwurf zu unterstützen.<sup>16</sup> Der Antrag wurde zur weiteren Beratung an den federführenden Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung und an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration überwiesen. Der federführende Ausschuss führte

---

<sup>10</sup> [BR-Drucksache 761/17 \(neu\)](#)

<sup>11</sup> [BR-Plenarprotokoll \(dort TOP 9\)](#)

<sup>12</sup> [BT-Drucksache 19/1046](#)

<sup>13</sup> [BT-Drucksache 19/7693](#)

<sup>14</sup> [FAZ-Artikel: Es bleibt bei Urteil wegen Werbung für Abtreibungen](#)

<sup>15</sup> [zdf.de: Ärztin Hänel legt Verfassungsbeschwerde ein](#)

<sup>16</sup> [LT-Plenarprotokoll \(dort TOP 11\)](#)

am 22.03.2019 eine öffentliche Anhörung durch<sup>17</sup> und empfahl dem Landtag u. a. festzustellen, dass der novellierte § 219a StGB „nicht geeignet erscheint, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Betroffenen und dem Schutz des ungeborenen Lebens zu erreichen“. Zudem wurde eine Evaluierung gefordert.<sup>18</sup> Der Landtag nahm diese Beschlussempfehlung nach einer Plenardebatte<sup>19</sup> am 26.09.2019 an.<sup>20</sup> Mit Beschlussrealisierung vom 27.11.2019 nahm die Landesregierung dazu Stellung.<sup>21</sup>

Zu den Zahlen der Anzeigen, Strafverfahren und Verurteilungen in Sachsen-Anhalt nach § 219a StGB in den Jahren 2012 bis 2017 wird auf die Antwort der Landesregierung vom 04.01.2019 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Lüddemann (Bündnis 90/ Die Grünen, LT-Drucksache 7/3799)<sup>22</sup>, sowie zu diesbezüglichen statistischen Zahlen für das Bundesgebiet für 2002 bis 2017 auf die Antwort der Bundesregierung vom 08.01.2019 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Evaluation des § 219a Strafgesetzbuchs“ (BT-Drucksache 19/6934)<sup>23</sup> verwiesen.

Aktuelles Gesetzgebungsverfahren:

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 116): „Ärztinnen und Ärzte sollen öffentliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche bereitstellen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Daher streichen wir § 219a StGB.“

Ein Antrag der AfD-Bundestagsfraktion hierzu „§ 219a StGB erhalten und Schutzauftrag des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein beleben“<sup>24</sup> wurde am 27.04.2022 im Plenum behandelt.<sup>25</sup> Die Bundesregierung leitete dem Deutschen Bundestag den dem vorliegenden Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf am 02.05.2022 zu (BT-Drucksache 20/1635). Dort wurde er am 12.05.2022 in erster Lesung beraten. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages führte zu ihm am 18.05.2022 eine öffentliche Sachverständigenanhörung<sup>26</sup> durch.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>17</sup> [Textdokumentation der öffentlichen Anhörung \(dort TOP 2\)](#)

<sup>18</sup> [LT-Drucksache 7/4913](#)

<sup>19</sup> [LT-Plenarprotokoll \(dort TOP 13\)](#)

<sup>20</sup> [LT-Drucksache 7/4989](#)

<sup>21</sup> [LT-Drucksache 7/5335](#)

<sup>22</sup> [LT-Drucksache 7/3799](#)

<sup>23</sup> [BT-Drucksache 19/6934](#)

<sup>24</sup> [BT-Drucksache 20/1505](#)

<sup>25</sup> [BT-Plenarprotokoll \(dort Zusatzpunkt 2, Seite 2691\)](#)

<sup>26</sup> [Stellungnahmen](#)

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

## **TOP 10: Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Übergewinnsteuer mit dem Ziel der Finanzierung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine - BR-Drucksache 268/22 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag der Freien Hansestadt Bremen, dem Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen beigetreten sind, soll die Bundesregierung gebeten werden, einen Vorschlag für die befristete Erhebung einer Übergewinnsteuer für 2022 vorzulegen. Die Antragstellenden Länder wollen die aktuellen – insbesondere im Energiesektor krisenbedingten – Übergewinne einer Steuer bzw. Abgabe unterwerfen und die Einnahmen zur Finanzierung staatlicher Entlastungsmaßnahmen nutzen.

Zur Begründung der Initiative wird auf die kriegsbedingten gravierenden Verwerfungen an den Rohstoff- und Energiemärkten verwiesen. Von den damit verbundenen Preissteigerungen bei Lebensmitteln und Energie seien insbesondere sozial schwache Bevölkerungsgruppen sowie viele kleine und mittlere Unternehmen betroffen. Entlastungsmaßnahmen würden zu erheblichen Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte führen, während diese noch durch die Pandemiefolgen belastet seien.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Entschließungsantrag zielt in die gleiche Richtung wie ein Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke unter dem Titel „Außerordentliche Krisengewinne von Energiekonzernen abschöpfen“. Mit dem – von keiner anderen Fraktion unterstützen – Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, „einen Gesetzentwurf nach dem Vorbild der italienischen Übergewinnsteuer vorzulegen, der den Teil der Unternehmensgewinne von Energiekonzernen im Geschäftsjahr 2022, der die Gewinne des Vorjahres um mehr als 10 Millionen Euro übersteigt, zusätzlich einer Übergewinnsteuer von 25 Prozent unterwirft.“<sup>27</sup>

In der Begründung zu dem im Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag wird hingegen allgemein auf Modelle bzw. historische Beispiele sowie die „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ verwiesen. Im Anhang 2 zur Mitteilung der Kommission finden sich „Leitlinien für die Anwendung steuerlicher Maßnahmen auf übermäßige Gewinne“. Danach können die EU-Mitgliedstaaten hohe Einnahmen des Energiesektors und des Emissionshandels an Endverbraucherinnen und -verbraucher umverteilen, wobei u. a. eine effiziente Preisbildung nicht beeinträchtigt und Marktverzerrungen vermieden werden sollen.<sup>28</sup>

Im Landtag von Sachsen-Anhalt wurden am 23.06.2022 zwei Initiativen der Fraktion Die Linke „#IchBinArmutsbetroffen - Politische Entscheidungen sind geboten!“<sup>29</sup> sowie „Krisengewinne

---

<sup>27</sup> [BT-Drucksache 20/1849](#)

<sup>28</sup> [Mitteilung der Kommission](#)

<sup>29</sup> [Aktuelle Debatte in LT-Drucksache 8/1306](#) sowie [Antrag in LT-Drucksache 8/1285](#)

abschöpfen - Übergewinnsteuer einführen“ beraten. In der Debatte und einer Pressemitteilung unterstützte auch die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen das Anliegen dem Grunde nach.<sup>30</sup>

Da die in Deutschland mit dem Energiesteuersenkungsgesetz beschlossene, auf die Monate Juni bis August 2022 befristete Absenkung der Energiesteuersätze für Kraftstoffe auf das europäische Mindestniveau in der öffentlichen Wahrnehmung nicht ungeschmälert bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt, ist eine Diskussion aufgekommen über nicht gewollte Mitnahmeeffekte in der Produktions- bzw. Lieferkette für Kraftstoffe, die zu deutlich über den üblichen Margen liegenden Gewinnen führen (siehe Anhang 2 zur o. g. Mitteilung der Kommission).

Bislang beobachten die Bundesregierung und das Bundeskartellamt (BKartA) als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz das Marktgeschehen bei den Kraftstoffpreisen.

Das BKartA hat im Zusammenhang mit der unvollständigen Weitergabe der abgesenkten Energiesteuer eine Untersuchung eingeleitet. In einer Pressemitteilung vom 10.06.2022 heißt es zur Problematik u. a.: „Während der durchschnittliche Abstand zwischen den Tankstellenpreisen ohne Steuern von E5 zum Rohölpreis im Jahre 2021 und bis Februar 2022 die 40 Cent nie überschritt, lag dieser Abstand nach dem Beginn des Krieges in der Ukraine auf deutlich höherem Niveau und pendelte seitdem zwischen 40 – 50 Cent. Seit dem 27.5. ist der Abstand noch einmal auf etwa 60 Cent angestiegen.“ Andreas Mundt (Präsident des BKartA) äußerte sich wie folgt: „... Die bereits eingeleitete Untersuchung im Mineralölbereich wird u. a. klären, ob und inwieweit andere Faktoren wie gestiegene Produktionskosten als Teil der Erklärung in Frage kommen. Ergebnisse werden aufgrund der erforderlichen umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen noch mehr Zeit in Anspruch nehmen.“<sup>31</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

---

<sup>30</sup> [Pressemitteilung der LT-Fraktion vom 23.06.2022](#)

<sup>31</sup> [Pressemitteilung des BKartA sowie weiterführende Informationen des BKartA](#)

## **TOP 13: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes - BR-Drucksache 239/22 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der von der Bundesregierung zugeleitete Gesetzentwurf hat die Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/2184 (so genannte EU-Trinkwasserrichtlinie)<sup>32</sup> zum Gegenstand. Diese ist am 12.01.2021 in Kraft getreten und innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen.

Dazu ist insbesondere eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erforderlich – insbesondere in Bezug auf Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sowie für die Anwendung des so genannten risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Das Gesetzgebungsverfahren wird u. a. genutzt, um im IfSG verwendete Fachbegriffe zu vereinfachen und zu harmonisieren, aber auch Unklarheiten zu beseitigen. Das betrifft die Begriffe „Betreiber“ (bisher „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“), „Wasserversorgungsanlage“ statt „Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage“. Zudem wird in § 15a IfSG als Folgeänderung ergänzt, dass neben den Gesundheitsämtern auch andere gemäß Landesrecht zuständige Behörden mit der Durchführung der infektionshygienischen Überwachung betraut werden können.

Bezogen auf den „Vollzug des Gesetzes und zuständige Behörden“ im IfSG soll korrigiert werden, dass das Eisenbahn-Bundesamt auch bei mobilen und nicht nur bei ortsfesten Anlagen zur ausschließlichen Befüllung (mit Wasser) für den Vollzug der Vorgaben nach den §§ 15a, 37 bis 39 und 41 IfSG zuständig ist.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

In den letzten zwei Jahren ist in der öffentlichen Wahrnehmung aus dem Blick geraten, dass das IfSG schon seit 2000 als Nachfolgegesetz des Bundeseseuchengesetzes existiert und nicht nur ein „Pandemie-Bekämpfungsgesetz“ ist. Vielmehr ist sein Zweck gemäß § 1 Absatz 1 IfSG, „übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern“.

§ 1 Absatz des 2 IfSG weist Behörden von Bund, Ländern und Kommunen, Human- und Veterinärmedizinerinnen und -medizinern, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Beteiligten die Verantwortung für Mitwirkung und Kooperation zu, wobei diese gemäß dem Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik zu gestalten und zu unterstützen ist. Darüber hinaus werden auch die Eigenverantwortung der Träger und Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten benannt.

---

<sup>32</sup> [Richtlinie \(EU\) 2020/2184](#)



Die Regelungen zur Koordinierung im IfSG wurden im Zuge der Pandemie um Vorschriften für das zeitlich befristete Feststellen und Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag sowie damit zusammenhängende Ermächtigungen für die Bundesregierung bzw. einzelne Bundesministerien sowie die Länder ergänzt.

Die dauerhaften Regelungsbereiche sind über die im IfSG enthaltenen Vorschriften zur Überwachung von derzeit 20 meldepflichtigen Krankheiten, zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen hinaus breiter gefächert: zu Wasser, bezogen auf Gesundheitsanforderungen an Personal beim Umgang mit Lebensmitteln sowie zu Tätigkeiten mit Krankheitserregern.

Das IfSG tritt nicht am 23.09.2022 außer Kraft; dies droht vielmehr den pandemiebezogenen Regelungen bzw. Ermächtigungsgrundlagen, falls nicht rechtzeitig Anschlussregelungen beschlossen werden. Grundlage hierfür sollen die Ergebnisse der gemäß § 5 Absatz 9 IfSG beauftragten externen Evaluation sein, die bis 30.06.2022 vorzulegen sind.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, im Sinne einer Prüfbitt Stellung zu nehmen: In der Sache geht es um das Ergänzen eines Verweises auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Wasser in Schwimm- und Badebecken. Es sollte klargestellt werden, dass keine Divergenz beim Schutzniveau gegenüber dem aufbereiteten Wasser in Schwimm- und Badeteichen beabsichtigt ist.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 19: Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten  
(Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO<sub>2</sub>KostAufG)  
- BR-Drucksache 246/22 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine gestaffelte Aufteilung der aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) resultierenden Kohlendioxidkosten (CO<sub>2</sub>) im Gebäudebereich (Heizung und Warmwasser) zwischen Vermieter- und Mieterseite vor. Das Gesetz soll dahingehend Lenkungswirkung entfalten, dass beide Parteien angeregt werden, Treibhausgasemissionen zu reduzieren: Die Mieterinnen und Mieter sollen zu Energieeinsparungen, die Vermieterseite zu energetischen Sanierungen veranlasst werden.

Die genaue Aufteilung der Kosten erfolgt danach auf Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Quadratmeter Wohnfläche. Für Wohngebäude ist ein 10-Stufen-Modell vorgesehen: auf Gebäude der Stufe 1 (EH-55-Standard, CO<sub>2</sub>-Ausstoß von unter 12 Kilogramm pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr) entfällt ein Vermieteranteil von 0 Prozent und ein Mieteranteil von 100 Prozent. Ab einem Grenzwert von 52 Kilogramm CO<sub>2</sub>-Ausstoß hat die Vermieterseite 90 Prozent der Kosten der Abgabe zu tragen.

Bei Nichtwohngebäuden trägt die Mieterseite maximal die Hälfte der anfallenden CO<sub>2</sub>-Kosten.

Der Kostenanteil der Vermieterseite soll hälftig gekürzt werden, wenn rechtliche Vorgaben einer wesentlichen Verbesserung des energetischen Standards bzw. der Wärme-/Wasserversorgung entgegenstehen (etwa durch Vorgaben des Denkmalschutzrechts). Im Falle einer Umstellung auf klimaneutrale Ersatzbrennstoffe nach dem 25.05.2022 soll hingegen die Vermieterseite die Kosten tragen, die den Grundversorgungstarif übersteigen.

Der Gesetzentwurf sieht ein In-Kraft-Treten am 01.01.2023 vor.

**Ergänzende Informationen**

Seit der Einführung des BEHG gilt ein nationales Emissionssystem für im Verkehrs- und Gebäudesektor verwendete Brennstoffe. Betroffen davon sind neben Benzin und Diesel auch Heizöl, Flüssiggas, Erdgas.

Der Festpreis pro Tonne emittiertes CO<sub>2</sub> betrug anfangs 25 Euro und steigt seither schrittweise auf bis zu 55 Euro im Jahr 2025 an. Ab 2026 soll es einen Preiskorridor geben.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wurden Stellungnahmen von Verbänden u. a. wie folgt abgegeben:

So fordert der Deutsche Mieterbund e. V. eine grundlegende Überarbeitung des vorgeschlagenen Stufenmodells und eine sofortige Befreiung der Mieterseite von den CO<sub>2</sub>-Kosten. Er argumentiert u. a., dass eine Verteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten klimapolitisch ineffektiv sei, da die notwendigen Investitionsentscheidungen für die Gebäude ausschließlich vom Vermieter getroffen werden. Sozial-

politisch verstieße die vorgeschlagene Regelung gegen den Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, da versäumt worden sei, die Kosten für 2022 zumindest hälftig aufzuteilen und Mieterinnen und Mieter damit nachhaltig zu entlasten.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. weist darauf hin, dass angesichts gegenwärtig sehr hoher Preise für fossile Brennstoffe ein zusätzlicher preislicher Anreiz zur Einsparung nicht nötig sei, begrüßt gleichwohl die Wahl eines Stufenmodells anstelle einer pauschalen 50/ 50-Teilung der Kosten. Er appelliert an die Bundesregierung, den CO<sub>2</sub>-Preis befristet für ein Jahr auszusetzen, um durch die Streichung eines Preisbestandteils die Bezahlbarkeit bei hohen Energiekosten zu unterstützen.

Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) tritt dafür ein, dass die Kosten in Zukunft zu 100 Prozent von der Vermieterseite übernommen werden. Er sieht das Ziel einer gerechteren Verteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten, mit der Verantwortungsbereich und Einflussmöglichkeiten der Parteien besser berücksichtigt werden, im vorgelegten Entwurf als nicht erreicht. Das beabsichtigte Gesetz werde damit weder den klimapolitischen noch sozialen Anforderungen an eine Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten gerecht. Deshalb spricht sich der BUND dafür aus, den Entwurf zurückzuziehen.

Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V. (die Kommunen unterhalten rund 2 Millionen Wohnungen) begrüßen die gestaffelte Kostenverteilung grundsätzlich, kritisieren jedoch die Berechnungsgrundlage: beim CO<sub>2</sub>-Ausstoß des Gebäudes und bei der Gesamtwohnfläche als Basis bliebe offen, inwiefern es zweckmäßig ist, die Einstufung eines Gebäudes nicht an der Gesamtgebäudeenergieeffizienz, sondern am faktischen Verbrauchsverhalten der Mieterinnen und Mieter eines Gebäudes zu messen. Dies begrenze Einflussmöglichkeiten für Vermieter- und Mieterseite. So sei nach dem Entwurf davon auszugehen, dass die Einstufung eines Wohngebäudes jährlich neu berechnet werden müsse. Es sei nicht absehbar, inwiefern Änderungen in der Mieterstruktur oder im Energieverbrauchsverhalten Veränderungen bei der Einstufung herbeiführen können.

Die Stellungnahmen zum Referentenentwurf sind auf der Homepage des BMWK dokumentiert.<sup>33</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme mit Empfehlungen u. a. für Änderungsmaßnahmen, bei Wärmeerzeugung mittels Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage 70 Prozent der Brennstoffemissionen der Anlage der erzeugten Wärme zuzuordnen; die Kostenteilung sei anstelle auf Basis des jährlichen Verbrauchs auf der Basis der energetischen Qualität des Gebäudes und somit auf verbrauchsunabhängiger Grundlage vorzunehmen und zu prüfen, inwieweit Wärmeenergie, die nicht dem nationalen, sondern dem EU-Emissionshandel unterliegt, in die geplante Aufteilung der Kosten der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zwischen Vermieter- und Mieterseite einbezogen werden kann. Des Weiteren wendet sich der Ausschuss gegen Ausnahmen zur Bevorzugung der Vermieterpartei bei der Kostenteilung, etwa bei Denkmalschutzauflagen, die eine energetische Sanierung verteuern würden.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt in seiner Empfehlung für eine Stellungnahme, den Zeitraum für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs aus

---

<sup>33</sup> Stellungnahmen

einer Betriebskostenabrechnung von sechs auf zwölf Monate zu verlängern und damit an den der Vermieterseite zugestandenen Zeitraum für das Vorlegen der Betriebskostenabrechnung anzupassen.

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.**

**TOP 23: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
- BR-Drucksache 137/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Mit ihrem Vorschlag will die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in Wertschöpfungsketten stärken sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen innerhalb der EU schaffen. Vorgesehen ist dazu die Umsetzung einer unternehmerischen Sorgfaltspflicht, wonach die von der Richtlinie erfassten Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Wertschöpfungsketten ermitteln und dagegen Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen sollen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Der dafür vorgesehene rechtliche Rahmen sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Im Sinne fairer Wettbewerbsbedingungen soll eine Fragmentierung der mitgliedstaatlichen Regelungen zu Sorgfaltspflichten vermieden und Rechtssicherheit für Unternehmen und Interessenträger geschaffen werden.
- Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltauswirkungen sowie auf Wertschöpfungsketten sollen mit verbesserten Corporate-Governance-Praktiken gemindert werden.
- Erfasst werden sollen – unabhängig von ihrem Sitz – Unternehmen ab 500 Beschäftigten und einem Mindestumsatz von jährlich 150 Millionen Euro sein, sowie Unternehmen ab 250 Beschäftigten und einem Mindestumsatz von 40 Millionen Euro, wenn sie in Branchen mit „hohem Schadenspotenzial“ tätig sind.
- Vorgesehen ist die Ausweitung der Rechenschaftspflichten der Unternehmen für negative Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt. Betroffene sollen erleichterten Zugang zu Abhilfemaßnahmen erhalten. Dabei führt die Kommission eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen ein.
- Außerdem sollen die Unternehmen zur Verabschiedung eines Plans für den Übergang zum nachhaltigen Wirtschaften und zur Einhaltung des 1,5-Grad-Celsius-Zieles verpflichtet werden.
- Die EU-Mitgliedstaaten selbst werden zum Erlass von Sanktionsvorschriften, der Benennung von Aufsichtsbehörden und der Regelung von deren Befugnissen, Ressourcen und Beschwerdemöglichkeiten verpflichtet. Die Kommission beabsichtigt, ein Netz dieser Aufsichtsbehörden einzurichten, welches die Umsetzung der Richtlinie unterstützen soll.

**Ergänzende Informationen**

Die Kommission verfolgt das Ziel, in allen globalen Wertschöpfungsketten Unternehmensregeln für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt zu verankern. So erläuterte Didier Reynders,

Kommissar für Justiz und Rechtsstaatlichkeit der Kommission: „Dieser Vorschlag verändert die Art und Weise, wie Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit entlang ihrer globalen Lieferketten ausüben. Mit diesen Regeln wollen wir uns für die Menschenrechte einsetzen und beim ökologischen Wandel eine Führungsrolle übernehmen. Wir können unsere Lieferketten nicht mehr ignorieren – wir brauchen einen Wandel in unserem Wirtschaftsmodell. Auf den Märkten hat sich eine Dynamik zur Unterstützung dieser Initiative entwickelt, und die Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen sich nachhaltigere Produkte.“<sup>34</sup>

In Deutschland existiert seit Mitte 2021 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Laut Bundesregierung werden in Handel und Produktion regelmäßig grundlegende Menschenrechte verletzt und die Umwelt zerstört. Mit dem LkSG will sie deutsche Unternehmen deshalb verpflichten, ihrer globalen Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards besser nachzukommen.

Im Koalitionsvertrag haben sich SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages außerdem zur Unterstützung eines EU-weiten wirksamen Lieferkettengesetzes bekannt (dort Seite 34): „Wir unterstützen ein wirksames EU-Lieferkettengesetz, basierend auf den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, das kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordert.“

Die EU-Initiative stößt bei Verbänden und Organisationen auf ein sehr gemischtes Echo.

Die Vizepräsidentin des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V., Marjoke Breuning, zeigt sich grundsätzlich von der Zielsetzung des Vorschlags der Kommission überzeugt, äußerte jedoch auch Kritik. Der Entwurf gehe über das nationale LkSG hinaus und sehe eine Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette und eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen vor. Bürokratische und rechtliche Konsequenzen bei der Verletzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten fielen umfangreicher aus. Sie befürchtet Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt, da durch die Richtlinie unterschiedliche Umsetzungen in nationales Recht in den EU-Mitgliedstaaten begünstigt würden.<sup>35</sup>

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. hatte sich im Vorfeld der Veröffentlichung einer europaweiten Regulierung bei der Kommission im Interesse der deutschen Wirtschaft für eine machbare und angemessene Regelung eingesetzt, die Rechtssicherheit bietet.<sup>36</sup>

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) unterstützt ebenfalls grundsätzlich das Ziel, Menschenrechte und Umwelt mithilfe eines Lieferkettengesetzes zu schützen. Die neue Richtlinie weise jedoch erhebliche Lücken auf, die Johannes Heeg, der Sprecher der Initiative Lieferkettengesetz, der auch ver.di angehört, auf das Lobbying von Unternehmen zurückführt. So mangle es an Sorgfaltspflichten, die nicht nur für 1 Prozent der Unternehmen gelten, und Haftungsregelungen ohne Schlupflöcher, die endlich Gerechtigkeit für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen schaffen.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> [Pressemitteilung der Kommission vom 23.02.2022](#)

<sup>35</sup> [Artikel der IHK Region Stuttgart: EU-Richtlinie zu Lieferketten wird konkretisiert](#)

<sup>36</sup> [Artikel in tagesschau.de vom 22.02.2022](#)

<sup>37</sup> [Beitrag von ver.di vom 20.04.2022](#)

Die Kritik vonseiten der in den Bereichen Umweltschutz und Menschenrechte engagierten Nichtregierungsorganisationen, wie dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Corporate Europe Observatory und Friends of the Earth Europe, geht in eine ähnliche Richtung. Auch hier bewertet man die EU-Initiative als „ein echter Schritt nach vorne, um europäische Unternehmen umfassend zu verpflichten, Menschenrechte und Umweltschutz zu respektieren und Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden infolge ihrer Tätigkeit im Ausland vorzubeugen und wiedergutzumachen.“ Die drei Verbände kritisieren jedoch mit Verweis auf eine eigene Untersuchung zu den kommissionsinternen Verfahren die Einflussnahme der europäischen Wirtschaftslobby auf den Entwurf hinsichtlich der Begrenzung der Anzahl der betroffenen Unternehmen.<sup>38</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Die meisten beteiligten Fachausschüsse empfehlen umfangreiche fachliche Stellungnahmen. Einigkeit besteht hinsichtlich der Würdigung der Zielsetzung der Kommission, die Einhaltung hoher Standards einer nachhaltigen Unternehmensführung insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte zu fördern und negative Auswirkungen von Rechtsverletzungen in globalen Lieferketten zu bekämpfen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sieht die europäischen Unternehmen in der Pflicht, für faire Arbeitsbedingungen zu sorgen, wobei Deutschland als einer der größten Warenimporteure eine besondere Verantwortung zukommt. Erwartet wird, dass die europäische Regelung durch einheitliche und verbindliche Standards einen Beitrag zur Rechtssicherheit leistet. Der Ausschuss fordert eine angemessene Beteiligung der Tarifpartner bei Gestaltung und Umsetzung des Risikomanagements.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* begrüßt, dass mit dem Vorschlag der Kommission KMU von der Sorgfaltspflicht ausgenommen werden. Jedoch wird befürchtet, dass eine vertragliche Weitergabe der Sorgfaltspflicht durch große Unternehmen insbesondere an kleine und mittlere land- und forstwirtschaftliche Familienbetriebe nicht auszuschließen ist. Deshalb soll die Bundesregierung sicherstellen, dass auch eine indirekte finanzielle und administrative Belastung für kleine und mittlere land- und forstwirtschaftliche Betriebe vermieden wird.

Der *Rechtsausschuss* fordert mit Blick auf die Interessenlage der Unternehmen in mehreren Bereichen Konkretisierungen bzw. Einschränkungen der vorgesehenen Regelungen, so beim Anwendungsbereich hinsichtlich der Betroffenheit von KMU, die Ausweitung auf die gesamte Absatzkette und die Einbeziehung mittelbarer Zulieferer. Unter mehreren Forderungen nach Klarstellung wird eine Konkretisierung der von Mitgliedstaaten zu verhängenden Sanktionen und der Vorgaben für die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen verlangt, ansonsten drohten Wettbewerbsverzerrungen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbelangen im Unternehmenshandeln sollte entfallen. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Der *Wirtschaftsausschuss* weist zunächst auf das verantwortungsvolle Engagement deutscher Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern hin, die nicht durch unverhältnismäßige

---

<sup>38</sup> *Publikation vom 08.06.2022: „INSIDE JOB: Wie die Wirtschaftslobby die internen Verfahren der Kommission ausnutzt, um sich ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz zu entziehen“*

Maßnahmen zum Rückzug aus besonders risikoreichen Ländern gezwungen werden sollten. Da das von der Kommission angestrebte Ziel der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette derzeit über einheitliche Vorschriften im WTO-Rahmen oder auf Ebene der G20-Staaten nicht erreichbar sei, begrüße man hilfsweise aber auch ein level playing field EU-weit. Der Ausschuss verweist auf die hohen Belastungen der gesamten europäischen Wirtschaft durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine und fordert daher mit Blick auf die Belastungen die Prüfung eines Moratoriums für den aktuellen Vorschlag. Vermieden werden müssten zusätzliche indirekte Belastungen finanzieller und administrativer Art für die KMU. Die Sorgfaltspflichten der EU-Regelung sollten sich an den Maßstäben der deutschen Regelung orientieren und keinesfalls ausgeweitet werden.

Im Gegensatz dazu sieht der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* noch erhebliche Schutzlücken bezüglich aller wichtigen Umweltgüter und fordert eine umfassende Generalklausel. Die Bundesregierung möge sich auf EU-Ebene für eine vollständige Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einsetzen. Auch der Geltungsbereich der Richtlinie müsse deutlich ausgeweitet werden, da die bisher vorgesehene Regelung nur etwa 1 Prozent der EU-Unternehmen erfasse. Der Ausschuss fordert des Weiteren die Ausweitung der als Risikosektoren bezeichneten Bereiche, Unterstützungsleistungen für die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten und Änderungen zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* befürwortet einen verbindlichen EU-Rechtsrahmen, da freiwillige Absichtserklärung nicht ausreichen, um die Sorgfaltspflichten in den Bereichen Umweltschutz und Menschenrechte in den internationalen Lieferketten zu gewährleisten. Positiv zu bewerten sei, dass die Regelungen auch für Unternehmen aus Drittstaaten und die gesamte Lieferkette gelten. Er wendet sich gegen eine Einschränkung bei der Rechtsform der betroffenen Unternehmen. Unter Bezugnahme auf eine Analyse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fordert der Ausschuss, die Richtlinie müsse alle risikobehafteten Sektoren umfassen, so z. B. Tourismus, Telekommunikation, Transport und Energie. Das Lieferkettengesetz würde mit seinem aktuellen Anwendungsbereich nur etwa 1 Prozent der EU-Unternehmen erfassen. Der Ausschuss befürwortet eine Sanktionierung von Verstößen gegen die Richtlinie auch durch den Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren. Bei der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Geschädigten müsse zu deren Gunsten eine Beweislastumkehr gelten.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**



**TOP 24: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**  
**- BR-Drucksache 131/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Mit ihrem Vorschlag zielt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) darauf ab, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt mit unionsrechtlichen Vorgaben zu bekämpfen. Sie orientiert sich dabei an der Istanbul-Konvention, welche 2014 als Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt etabliert wurde.<sup>39</sup> Allerdings erkennt die Kommission Mängel bei der nationalen Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Zugang zur Justiz, Rechte und Schutz von Opfern, spezialisierte Opferhilfe, Verhütung der Gewalt und Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler und EU-Ebene. Die Kommission schlägt deshalb folgende maßgebliche neue Regelungen vor:

- Die Einstufung von Vergewaltigung, Verstümmlung weiblicher Genitalien und Cybergewalt als Straftatbestand wird erweitert. Vergewaltigungen auf Grundlage fehlender Einwilligung, Cyberstalking, Cybermobbing und Aufstachelung zu Hass oder Gewalt im Netz sowie die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimmem Bildmaterial sollen EU-weit unter Strafe gestellt werden.
- Sichere Melde- und Risikoverfahren sollen die Meldung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, insbesondere für Kinder vereinfachen. Behörden und Fachkräfte sollen begründete Verdachtsfälle bei unmittelbarer Gefahr von ernsten körperlichen Schäden melden können.
- Die Achtung der Privatsphäre von Opfern sowie das Recht auf Entschädigung sollen verankert werden. Beweismittel im Zusammenhang mit dem sexuellen Vorleben der Opfer sollen nur bei unbedingter Notwendigkeit Verwendung finden. Des Weiteren sollen Opfer mehr Anspruch auf Entschädigung für erlittene Schäden bekommen.
- Ein Ausbau der Unterstützung von Opfern durch Beratungsstellen und Krisenzentren für Vergewaltigungsoffer ist vorgesehen. Nationale Beratungsstellen für Opfer sollen jederzeit und kostenlos zur Verfügung stehen.
- Stärkere Koordinierung und Zusammenarbeit sollen durch Austausch der EU-Mitgliedstaaten zu bewährten Verfahren gewährleistet werden. Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, EU-weite Erhebungen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durchzuführen, um die Ausgangslage und Fortschritte in allen Mitgliedstaaten nachverfolgbar zu machen.

---

<sup>39</sup> Zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage in BT-Drucksache 20/2306

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Gewalt gegen Frauen ist sowohl in Europa als auch in Deutschland weitverbreitet. Eine europa-weite Studie der Agentur für Grundrechte der EU geht davon aus, dass jede dritte Frau seit ihrem 15. Lebensjahr in Deutschland physische und/ oder sexualisierte Gewalt erfahren und jede zweite sexuell belästigt wurde.<sup>40</sup> Eine neue Studie von 2021 des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) zeigt, dass ungefähr die Hälfte aller jungen Frauen Cybergewalt erlebt hat.<sup>41</sup>

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Dr. Ursula von der Leyen, will erreichen, dass Europa den Frauen mit Schutz und Unterstützung zur Seite steht: „Ich möchte eine Gesellschaft, in der Gewalt gegen Frauen verhindert, verurteilt und verfolgt wird, wenn sie geschieht. Es ist an der Zeit, für Gerechtigkeit und Gleichheit zu sorgen. Deshalb legen wir heute die richtigen Regeln vor, um den Wandel zu beschleunigen.“<sup>42</sup>

Vor allem während der Corona-Pandemie ist die häusliche und sexualisierter Gewalt gestiegen. So bezeichnet der Deutsche Juristinnenbund e. V. (djb) die Gewalt an Kindern und Frauen als „Schattenpandemie“.<sup>43</sup>

Auch die Bundesregierung hat das Thema häusliche Gewalt im Fokus und stellte 2019 das Programm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ vor. So sollen zwischen 2020 und 2023 insgesamt 120 Millionen Euro für die bessere Aufstellung von Hilfestrukturen von gewaltbetroffenen Frauen bereitstehen. Die Verantwortung liege gleichermaßen bei Bund, Ländern und Kommunen. Am „Runden Tisch gegen Gewalt an Frauen“ sind der Bund, die 16 Länder und kommunale Spitzenverbände vertreten.<sup>44</sup>

Im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt ist die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen festgeschrieben (dort Seite 89). Vor allem das Hilfesystem zur Beratung und Schutz für Betroffene von u. a. häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Frauenhandel sowie täterbezogene Prävention und Beratung soll gestärkt und finanziell, personell sowie strukturell gefördert werden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte 2018 (7. Wahlperiode) eine Debatte zur Thematik geführt und einen Beschluss gefasst, der die Umsetzung der Istanbul-Konvention voranbringen soll.<sup>45</sup>

Anlässlich des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen am 25.11.2021 luden der Landesfrauenrat und der Landtag zur gemeinsamen Gedenkstunde. Die Vertreterinnen des landesweiten Netzwerks für ein Leben ohne Gewalt äußerten sich dabei zu alarmierenden Zahlen von Gewalttaten, die während der Corona-Pandemie weiter anstiegen. Petra Grimm-Benne, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, wies darauf hin, dass

---

<sup>40</sup> FRA (European Union Agency for fundamental rights, 2014): *Gewalt gegen Frauen: Eine EU-weite Erhebung (Bericht)*

<sup>41</sup> EPRS (European Parliamentary Research Service, 2021): *Combating gender-based violence (Publikation)*

<sup>42</sup> *Pressemitteilung der Kommission vom 08.03.2022*

<sup>43</sup> *Pressemitteilung des djb vom 01.02.2021*

<sup>44</sup> *Hilfsprogramm für Frauen der Bundesregierung: "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen"*

<sup>45</sup> *Landtag von Sachsen-Anhalt vom 22.06.2018: Frauen noch besser vor Gewalt schützen*

das landesweite Beratungs- und Hilffssystem für Frauen während der Corona-Pandemie mit besonders großen Herausforderungen konfrontiert sei.<sup>46</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* teilt die Besorgnis der Kommission bezüglich der andauernden und weit verbreiteten Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt, die während der Corona-Pandemie noch zugenommen hat, und führt dies teilweise auch auf den fragmentierten und lückenhaften Rechtsrahmen und damit bestehende Rechtsunsicherheiten zurück. Für jede Frau und jedes Mädchen sollte überall in Europa ein hoher Schutzstandard gewährleistet sein. Der Ausschuss sieht deshalb einen besonderen Bedarf für ein unionsweites, strenges und koordiniertes Handeln und begrüßt den Ansatz der Kommission zur Schaffung von Mindestvorschriften im Bereich Straftaten und Opferrechte. Er schlägt vor die Bundesregierung aufzufordern, auf einen zügigen Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention hinzuwirken und ihre eigenen Vorbehalte zurückzunehmen. Der Bedarf für spezifische Unterstützungsleistungen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt unter Einbeziehung des Personenkreises der LGBTIQ werde anerkannt. Außerdem möge sich die Bundesregierung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Opfer einsetzen.

Der *Rechtsausschuss* begrüßt die Zielsetzung der Stärkung von Opferrechten der Frauen auf EU-Ebene, weist jedoch auf die zahlreichen bereits erreichten Fortschritte bei Verbesserungen des Opferschutzes in Deutschland seit 1986 hin. Er wendet sich kritisch gegen zahlreiche der vorgesehenen Regelungen bzw. fordert begriffliche Nachschärfung. So dürfe sich z. B. der Begriff der „Verstümmelung“ nicht auf Eingriffe auf Grundlage einer medizinischen Indikation beziehen. Die Konzepte gegen Cyberstalking und Cybermobbing sei unzureichend durchdacht. Die engen Vorgaben zu den Strafregelungen in den Mitgliedstaaten stellten unzulässige Eingriffe in die Nationalen Strafrechtssysteme dar. Dies gelte insbesondere auch für den Katalog der Strafschwerungsgründe, für den kein Bedarf bestehe und der formalen und sachlichen Bedenken begegne. Auch die vorgesehenen Regelungen zu den Verjährungsfristen gefährden nach Ansicht des Ausschusses die Kohärenz der nationalen Verjährungssysteme.

Weitere Kritikpunkte betreffen vor allem das Erfordernis der persönlichen Vernehmung von Opfern, das vorgesehene Verbot der Erforschung des früheren sexuellen Verhaltens der Opfer sowie deren Unterstützung zur Verbesserung ihrer Position in Ermittlungs- und Strafverfahren, die in Deutschland zufriedenstellend geregelt sei. Fachkräften, die absehbar mit den Opfern in Kontakt kommen (darunter Gerichtsbedienstete, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte), sollten entsprechende Schulungen ohne Verpflichtung zur Teilnahme angeboten werden.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* stimmt in den meisten der o. g. Positionen mit dem *Ausschuss für Frauen und Jugend* überein. Darüber hinaus begrüßt er den Vorschlag als wichtigen und dringend erforderlichen Schritt zur Bekämpfung und Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt durch unionsrechtliche Regelungen. Obwohl die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der EU ist, sei sie in keinem EU-Mitgliedstaat vollständig erreicht, und die Corona-Pandemie habe zu einer Zunahme der häuslichen Gewalt geführt. Er würdigt explizit, dass mit dem vorgesehenen Rahmen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung ein umfassender Schutz des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung EU-weit gewährleistet würde.

---

<sup>46</sup> Landtag von Sachsen-Anhalt vom 19.11.2021: [Pandemie verstärkt häusliche Gewalt](#)

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

**TOP 38: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung -AVV GeA) - BR-Drucksache 275/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Mit Urteil vom 21.06.2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (nachfolgend EG-Nitratrichtlinie)<sup>47</sup> entschieden, dass Deutschland gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16)<sup>48</sup>.

Zur Umsetzung dieses Urteils wurde die Düngeverordnung (mit Wirkung vom 01.05.2020) geändert. Mit der Düngeverordnung wurden die Länder verpflichtet (in § 13a), mit Nitrat und Phosphat belastete Gebiete (so genannte Rote Gebiete) auszuweisen. In diesen Gebieten gelten strengere Regeln im Hinblick auf die Düngung für die Landwirtschaft.

Wie in § 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung vorgesehen, hat die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 03.11.2020 erlassen.

Nach Überprüfung der Landesverordnungen und der darauf basierenden Gebietsausweisungen in den Ländern forderte die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) im Juni 2021 erneut deutliche Nachbesserungen. Dies betraf vor allem die Ausweisung der belasteten Gebiete, deren Flächenumfang sich gegenüber der ursprünglichen Ausweisung durch die emissionsbasierte Modellierung 2019 verkleinert hatte.<sup>49</sup>

Mit der vorliegenden neuen AVV Gebietsausweisung wird die von der Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie geändert und weiter vereinheitlicht.

Für die Festlegung der zu betrachtenden Messstellen wird ein Ausweisungsmessnetz festgeschrieben. Für die Betrachtung der Immissionen, d. h. die Ermittlung der Ausdehnung der Belastung im jeweiligen Grundwasserkörper, werden Anforderungen an die Messstellen und die erforderliche Dichte des Messnetzes festgelegt. So soll als Ausgangspunkt für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete ein von den Ländern bis 2024 noch deutlich zu verdichtendes Ausweisungsmessnetz dienen, das auf den bereits vorhandenen Messstellen der schon eingerichteten Messnetze basiert.

Das Verfahren zur Ermittlung der eutrophierten Gebiete knüpft an die kumulativen Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c der Düngeverordnung an. Die

---

<sup>47</sup> [EG-Nitratrichtlinie](#)

<sup>48</sup> [EuGH-Urteil \(Rechtssache C-543/16\)](#)

<sup>49</sup> [Pressemitteilung des BMEL vom 01.06.2022](#)

Modellierung erfolgt beim Ausweisungsverfahren für eutrophierte Gebiete auf Grundlage des Modellansatzes AGRUM-DE.<sup>50</sup>

Die Ausweisung ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Die dabei zugrunde gelegten Daten dürfen nicht älter als 48 Monate sein. Für die erste Ausweisung sind insbesondere für das Ausweisungsmessnetz, den anzuwendenden Modellansatz und ggf. fehlende Messwerte bei der Ermittlung der eutrophierten Gebiete Übergangsvorschriften vorgesehen.

Die AVV tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende AVV außer Kraft.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen Sachsen-Anhalt**

Die EG-Nitratrichtlinie sieht vor, dass verstärkte und zusätzliche Maßnahmen zur Minderung des Eintrags von Nährstoffen wie Stickstoff ergriffen werden müssen, sobald deutlich wird, dass die bis dahin eingeleiteten Maßnahmen nicht ausreichen, um eine deutliche Verminderung der Gewässerbelastung zu erreichen. Verursacht wird die Nitratbelastung der Gewässer vornehmlich durch Stickstoffdünger. Stickstoffdünger sind Dünger, die den Pflanzen das Hauptnährelement Stickstoff zur Verfügung stellen. Pflanzen nehmen Stickstoff überwiegend als Nitrat auf. Durch die Mineralisierung, der Abbau der organischen Substanz durch Mikroorganismen, werden alle Stickstoffverbindungen im Boden zu Nitrat umgebaut. Wird mehr Dünger aufgebracht, als die Pflanzen aufnehmen können, so sickert das Nitrat ins Grundwasser oder wird in die Luft als Ammoniak ausgetragen. Auch Ammoniak wird am Ende jedoch in den Boden eingetragen und zu Nitrat umgewandelt.

In der Düngeverordnung von 2017 wurden die Länder verpflichtet, Vorgaben für nitratbelastete Gebiete (so genannte Rote Gebiete) zu machen. Dieser Verpflichtung ist Sachsen-Anhalt nachgekommen. Seit 31.12.2020 ist die „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ in Kraft. Diese Verordnung regelt die Ausweisung von so genannten nitratgefährdeten und durch Phosphor eutrophierten Gebieten. Nitratgefährdet sind Gebiete von Grundwasserkörpern, die aufgrund von Nitrat in den schlechten Zustand eingestuft wurden. Ziel der Verordnung ist die Verbesserung des Grundwasserschutzes. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Ausweisung der Gebietskulisse nach der Methodik der Binnendifferenzierung. Dabei werden die boden-klimatischen Besonderheiten des Landes als mitteldeutsches Trockengebiet mit u. a. geringen Niederschlägen und Sickerwasserraten in einer Risikoanalyse für erhöhte Nitratkonzentrationen im Grundwasser berücksichtigt.<sup>51</sup> Über die Betroffenheit werden die Flächenbewirtschaftenden durch die Veröffentlichung der Gebietskulissen im Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt über den webbasierten Geodaten-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ab 01.01.2021 informiert.<sup>52</sup>

Die Agrarministerkonferenz (AMK) – unter dem Vorsitz von Sachsen-Anhalt – hat am 01.04.2022 zur AVV Gebietsausweisung einen Beschluss gefasst.<sup>53</sup> Der Bund wurde u. a. gebeten, gemeinsam mit den Ländern in enger Abstimmung mit der Kommission zügig ein robustes, rechtssicheres

---

<sup>50</sup> [Modellverbund AGRUM Deutschland](#)

<sup>51</sup> [Landesrecht Sachsen-Anhalt](#)

<sup>52</sup> [Nitrat- und phosphorbelastete Gebiete in Sachsen-Anhalt \(Informationen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt\)](#)

<sup>53</sup> [AMK-Ergebnisprotokoll \(dort TOP 11\)](#)

und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System für eine verursacher-gerechte Maßnahmendifferenzierung zu entwickeln und die dafür notwendigen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten. Zudem wurde der Bund gebeten, im geplanten Monitoringprogramm eine zusätzliche Modellregion, die die humus- und nährstoffarmen sowie sorptionsschwachen Standorte in Trockengebieten, wie sie u. a. für mehrere Länder Ostdeutschlands prägend sind, einzurichten und die Finanzierung zu sichern.

Auch der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten des Landtages von Sachsen-Anhalt (LEF) hat sich am 11.05.2022 mit der Ausweisung der Nitrat-Kulisse befasst. Von Staatssekretär Gert Zender, Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, wurde u. a. ausgeführt, dass Sachsen-Anhalt in mehreren Gesprächen deutlich gemacht hat, dass die Landesregierung das Verfahren, das der Bund der Kommission zur Neuausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete vorschlagen wolle, nicht teile. Zudem habe man gegenüber dem Bund deutlich gemacht, dass die klimatischen Gegebenheiten in den ostdeutschen Ländern berücksichtigt werden müssen.<sup>54</sup>

Sollte die Kommission das so genannte Zweitverfahren gegen Deutschland weiterführen, drohen im Falle einer weiteren Verurteilung im Zweitverfahren Strafzahlungen in Höhe eines Pauschalbetrages von mindestens 11 Millionen Euro und ein Zwangsgeld von bis zu rund 800.000 Euro täglich – rückwirkend ab dem ersten Urteil von 2018.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der AVV nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Ausschüsse möchten u. a. klargestellt wissen, dass für Zusatzmessstellen die gleichen Anforderungen gelten müssen wie für Messstellen des Ausweisungsmessnetzes. Die Frist für die Überprüfung der Immissionsdaten und die anschließende Überprüfung der Gebietsausweisung soll zudem von sechs Monaten auf zwölf Monate verlängert werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* spricht sich zudem für eine Konkretisierung aus, welche Daten dem Umweltbundesamt zu übermitteln sind.

Darüber hinaus empfehlen beide Ausschüsse eine Entschließung. Es soll verdeutlicht werden, dass die tatsächliche Neuausweisung der nitratbelasteten Gebiete, die Verwaltung der Länder in der Kürze der vorgegebenen Fristen große Anstrengungen kosten wird. Zudem soll die Bundesregierung gebeten werden, die Länder beim notwendigen Ausbau des Messstellennetzes finanziell zu unterstützen. Um das Prinzip der Verursachergerechtigkeit zu stärken, wird vorgeschlagen die Bundesregierung zu bitten, gemeinsam mit den Ländern und in enger Abstimmung mit der Kommission für die Zukunft auf der Basis eines belastbaren Monitorings ein robustes, rechts-sicheres und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System für eine Maßnahmendifferenzierung zu entwickeln und die dafür notwendigen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten.

---

<sup>54</sup> Niederschrift der öffentlichen Sitzung des LEF (dort TOP 3)

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt des Weiteren in einer EntschlieÙung, dass die Bundesregierung auf eine Harmonisierung der Berichts- und Evaluierungszeiträume mit den Anforderungen des Nitratberichts hinwirken solle. Zudem soll die Bundesregierung gebeten werden, die finanziellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für das Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung, einschließlich der Weiterentwicklung von AGRUM-DE zu schaffen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur AVV – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Darüber hinaus hat über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**